

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung der Schulräume, der Sporthallen, der Außensportanlagen und sonstigen Räume der Stadt Dargun vom 23.05.2005

Die Stadtvertretung hat auf der Stadtvertreterversammlung am 03.05.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung erhält folgende neue Überschrift:

Satzung über die Nutzung der kommunalen Einrichtungen der Stadt Dargun

Artikel 2

Der § 1 der Satzung erhält folgende neue Fassung:

Allgemeines

(1) Die Einrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:

- a) - Schulräume der Grundschule
- Schulräume der regionalen Schule
- Schulspeisung
- Sporthalle
- Außensportanlagen in Dargun und in Zarnekow.

Sie dienen in erster Linie dem allgemeinen Schulunterricht, dem Schulsport und schulischen Veranstaltungen. Die Außensportanlage in Zarnekow dient in erster Linie dem Freizeitsport.

- b) - Dorfgemeinschaftshäuser in den Ortsteilen (Soweit diese nicht den ortsansässigen Vereinen auf der Grundlage eines jährlichen Mietvertrages zur Nutzung überlassen wurden)
- Versammlungsraum im Gebäude der Freiwilligen Feuerwehr Dörgelin (Soweit diese nicht den ortsansässigen Vereinen auf der Grundlage eines jährlichen Mietvertrages zur Nutzung überlassen wurden)
- Räume der Kloster- Schlossanlage

(2) Auf Antrag können die Schulräume und Sportanlagen, Sport- und anderen Vereinen, Verbänden und sonstigen Gruppen für sportliche, kulturelle, gemeinnützige und sonstige im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltungen freigegeben werden, sofern diese dem Charakter der Einrichtungen entsprechen und dadurch die schulischen und sonstigen öffentlichen Belange nicht beeinträchtigt werden. Die Dorfgemeinschaftshäuser und Versammlungsräume und die Räume der Kloster-/ Schlossanlage können für private Nutzung zur Verfügung gestellt werden. Die Nutzung der Räume durch die Stadt (der Stadtvertretung, den Ausschüssen, den Fraktionen, und der freiwilligen Feuerwehr) und sonstigen öffentlichen Veranstaltungen muss gewährleistet sein.

Artikel 3

Der § 2 (2), (3) und (4) der Satzung erhält folgende neue Fassung:

(2) Außerhalb der für den Schulbetrieb benötigten Zeiten können die in § 1 (1) a) aufgeführten Einrichtungen auf Antrag den Benutzern im Sinne des § 1 (2) im Rahmen eines Gesamtnutzungsplanes zur Verfügung gestellt werden. An Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen ist eine Überlassung von Schulräumen nur aus wichtigem Grunde gestattet. Sporthallen und Außensportanlagen stehen nach rechtzeitiger Anforderung für Punkt- und Turnierspiele zur Verfügung. Außerhalb des Belegungsplanes liegende, einzelne außerschulische Veranstaltungen bedürfen ebenfalls der Genehmigung der Stadt.

(3) Schulräume und Sportanlagen dürfen grundsätzlich nur während der festgelegten Zeiten und nicht länger als bis 22:00 Uhr (Freitags bis 22.30 Uhr) genutzt werden. An Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen stehen die Anlagen nur bis 20:00 Uhr zur Verfügung. Ausnahmeregelungen müssen bei der Stadt beantragt werden. In den Benutzungszeitraum einbezogen ist auch die Zeit für das Aufräumen, Waschen, Duschen und Umkleiden. Die Übungen oder sonstigen Nutzungen sind daher so rechtzeitig zu beenden, dass die Räume mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt sind und abgeschlossen werden können. Übungsstunden oder Veranstaltungen sind der Stadt rechtzeitig bekannt zu geben und in einem Belegungsplan aufzuführen.

(4) Die Dorfgemeinschaftshäuser, Versammlungsräume und Räume der Kloster-/Schlossanlage werden nach individueller Absprache zur Verfügung gestellt.

Artikel 4

Der § 5 (7) erhält folgende neue Fassung:

(7) Rauchen ist in allen Einrichtungen der Stadt Dargun verboten. Der Ausschank von Getränken sowie der Verzehr von Speisen ist in den Räumen der Schule nur in den dafür vorgesehenen Räumen erlaubt. In den Sportanlagen ist der Ausschank von Getränken und Verzehr von Speisen nur mit schriftlicher Erlaubnis gestattet. Die Erlaubnis ist grundsätzlich vor jeder Veranstaltung in der Verwaltung zu beantragen. Die Pflicht der Einholung einer Genehmigung nach Gaststättengesetz bleibt davon unberührt. Die für die Versorgung benutzten Räume sind in gereinigtem Zustand nach Abschluss der Veranstaltung an die verantwortliche Person zu übergeben. Bei Nichtbeachtung werden die zusätzlichen Reinigungskosten in Rechnung gestellt.

Artikel 5

Der § 8 (1) erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Stadt überlässt den Vereinen, Verbänden oder Gruppen (Veranstaltern) die Räume und Geräte der Schulen, Sporthallen, Begegnungsstätten, Räume der Kloster-/Schlossanlage und sonstigen Räumen zur Nutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Jeder Veranstalter ist verpflichtet, die Räume und Geräte und Gegenstände jeweils vor der Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den geplanten Zweck selbst oder durch seine Beauftragten zu prüfen.

Artikel 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2011 in Kraft.

Dargun, den 3. Mai 2011

gez. Graupmann
Bürgermeister